



Brüssel, den 14. März 2016
(OR. en)

7017/16

PUBLIC 14
INF 42

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
NOVEMBER 2015

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im November 2015 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM NOVEMBER 2015 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3422. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 9. November 2015 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zu den Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlings- und Migrationskrise	13880/15
Erklärung des Rates Der Rat weist darauf hin, dass die Registrierung, sollte sie aufgrund außergewöhnlicher Umstände auf kleinen Inseln nicht möglich sein, auf dem Festland erfolgt, sofern entsprechende Einrichtungen zu diesem Zweck vorhanden sind.	
Erklärung Ungarns Ungarn unterstützt die vom Vorsitz vorgeschlagenen Schlussfolgerungen des Rates. Ungarn möchte allerdings seinen seit langem bestehenden Standpunkt bekräftigen, wonach es die Idee eines dauerhaften Umsiedlungsmechanismus ablehnt, und vertritt weiterhin die Auffassung, dass ein derartiger Mechanismus in der Europäischen Union nicht eingerichtet werden sollte.	
Erklärung Polens Die Regierung der Republik Polen bekräftigt ihre schon früher zum Ausdruck gebrachte ablehnende Haltung zu dem sogenannten "dauerhaften Umsiedlungsmechanismus". Infolgedessen hat Polen immer wieder Einwände gegen Nummer 12 der Schlussfolgerungen des Rates vom 9. November 2015 geltend gemacht.	
Erklärung der Slowakei Die Slowakische Republik unterstützt die vom Vorsitz vorgeschlagenen Schlussfolgerungen des Rates. Die Slowakische Republik möchte allerdings ihren seit langem bestehenden Standpunkt bekräftigen, wonach sie die Idee eines dauerhaften Umsiedlungsmechanismus ablehnt, und vertritt weiterhin die Auffassung, dass ein derartiger Mechanismus in der Europäischen Union nicht eingerichtet werden sollte.	

3421. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 10. November 2015 in Brüssel			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Beschluss des Rates vom 10. November 2015 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 ABl. C 375 vom 12.11.2015, S. 2-2	13410/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Standpunkt (EU) Nr. 15/2015 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren. Vom Rat am 10. November 2015 angenommen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. C 427 vom 18.12.2015, S. 1-78	10373/15 10373/15 ADD 1	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Dagegen: GB Enthaltung: NL

Erklärung der Kommission

Die Kommission nimmt die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte Einigung über die Reform des EU-Markensystems zur Kenntnis. In Anbetracht des Mehrwerts dieser Reform für die Nutzer des Markensystems der EU hat die Kommission beschlossen, die Einigung zu unterstützen, da alles in allem die bestehende Situation, insbesondere was das materielle Markenrecht angeht, durch die Gesamteinigung erheblich verbessert wird. Sie hat dabei ihre Bedenken hinsichtlich bestimmter Haushaltsaspekte der Einigung beiseite gestellt.

Die Kommission bedauert insbesondere, dass die beiden Gesetzgeber sich nicht auf eine der Hauptkomponenten ihres Vorschlags, die den Haushalt des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) betreffen, einigen konnten, nämlich die automatische Überprüfung der Höhe der Gebühren im Falle eines wiederholten erheblichen Überschusses und die automatische Überweisung solcher Überschüsse an den Haushalt der EU. Während nämlich die Höhe der Gebühren in der Unionsmarkenverordnung festgelegt wird, wird die Überweisung "beträchtlicher" Überschüsse nach wie vor im Ermessen des Haushaltsausschusses des HABM (Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit) liegen. Die Kommission weist erneut darauf hin, dass eine solche Überweisung nur dann stattgefunden hätte, nachdem alle im Basisrechtsakt vorgesehenen Arten von Verwendungen der verfügbaren Mittel vorgenommen worden seien, einschließlich der Verrechnung der Kosten, die den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz und anderen betroffenen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Markensystems der Europäischen Union entstehen.

Die Kommission wird die Höhe der vom HABM erhobenen Gebühren weiterhin überprüfen, damit sie eine möglichst genaue Anpassung dieser Gebühren an die Kosten der für die Industrie erbrachten Dienstleistungen vorschlagen und verhindern kann, dass sich beim HABM erhebliche Überschüsse ansammeln, wie dies den für alle anderen Agenturen geltenden Vorschriften, die mit dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbart wurden, entspricht.

Die Kommission hebt hervor, dass vollständig selbstfinanzierte Agenturen wie das HABM sowie Einrichtungen und Stellen mit Haushaltsautonomie, die außerhalb des Haushalts der EU finanziert werden, sämtliche Kosten für ihr Personal, einschließlich der Kosten für den Schulbesuch der Kinder ihres Personals an den Europäischen Schulen, tragen sollten. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verwaltungsautonomie trifft die Kommission alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Agenturen, Einrichtungen und Stellen diese Kosten entweder tatsächlich tragen oder an den EU-Haushalt abführen.

Erklärung der Niederlande

Obwohl die Niederlande viele Elemente des vorgeschlagenen Pakets zur Reform des Markensystems, die das neue System leichter zugänglich, effizient und kostengünstiger machen werden, begrüßt, möchten sie erneut ihre ernststen Bedenken angesichts der vorgeschlagenen Bestimmungen für Waren im Durchfuhrverkehr (Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie und Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung sowie der entsprechenden Erwägungsgründe) zum Ausdruck bringen.

Mit diesen Bestimmungen wird die Möglichkeit eröffnet, Waren wegen einer möglichen Verletzung einer nationalen Marke oder einer Marke der EU zurückzuhalten, wenn diese Waren lediglich durch das Unionsgebiet durchgeführt werden.

Die Niederlande sind der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Maßnahme eine unverhältnismäßige und unnötige Belastung für die Besitzer der Waren und ein Hemmnis für den rechtmäßigen internationalen Handel, einschließlich mit Generika, bedeuten würde. Die Niederlande haben 2008 eine negative Erfahrung mit dem Zurückhalten von im Durchfuhrverkehr befindlichen Arzneimitteln gemacht und möchten nicht, dass dies sich wiederholt.

Wenngleich die Niederlande die Bekämpfung von Nachahmungen unterstützen, da diese den Handel, die Rechte des geistigen Eigentums usw. untergraben, ist die vorgeschlagene Maßnahme für das Zurückhalten von im Durchfuhrverkehr befindlichen Waren für die Niederlande unannehmbar. Vor diesem Hintergrund werden sich die Niederlande bei der Abstimmung über das Markenreformpaket der Stimme enthalten.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich hat das EU-Markenreformpaket, das den Markennutzern echte Vorteile bringen wird, immer nachdrücklich unterstützt. Wir können jedoch nicht die Verordnung unterstützen, da sie eine Bestimmung enthält, die die Übertragung von künftigen kumulierten Überschüssen aus den Gebühren für Marken, Muster und Modelle in den Gesamthaushaltsplan der EU ermöglicht. Studien zufolge tragen schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige in einem Umfang von 39 %, wovon Marken einen beträchtlichen Anteil ausmachen, zum BIP der EU bei. Wir müssen diesen Beitrag fördern und schützen, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten: Deshalb sollten wir kein Geld aus Rechten des geistigen Eigentums für andere Zwecke verwenden. Dieses Geld sollte im System bleiben und beispielsweise zur Unterstützung von Innovation oder der Durchsetzung der Vorschriften verwendet werden.

Standpunkt (EU) Nr. 16/2015 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung)
ABl. C 432 vom 22.12.2015, S. 1-26

10374/15
10374/15 ADD 1

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer
Enthaltung: NL

Erklärung Estlands

Estland möchte unterstreichen, dass es die Reform des Markensystems uneingeschränkt unterstützt und daher die Annahme der Verordnung und der Richtlinie nicht ablehnen wird.

Allerdings möchte Estland seine Bedenken hinsichtlich des vorgeschlagenen Verwaltungsverfahrens für die Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Marke zum Ausdruck bringen. Estland bedauert, dass während der Verhandlungen kein zufriedenstellender Kompromiss gefunden wurde. Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass das vorgeschlagene Verwaltungsverfahren nicht effizient sein und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand schaffen wird. Darüber hinaus wird es unser gegenwärtiges System vollständig verändern, das sich als kostengünstig und wirksam erwiesen hat, und daher systematisch Probleme für unser Rechtssystem bereiten.

Erklärung der Niederlande

Obwohl die Niederlande viele Elemente des vorgeschlagenen Pakets zur Reform des Markensystems, die das neue System leichter zugänglich, effizient und kostengünstiger machen werden, begrüßt, möchten sie erneut ihre ernststen Bedenken angesichts der vorgeschlagenen Bestimmungen für Waren im Durchfuhrverkehr (Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie und Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung sowie der entsprechenden Erwägungsgründe) zum Ausdruck bringen.

Mit diesen Bestimmungen wird die Möglichkeit eröffnet, Waren wegen einer möglichen Verletzung einer nationalen Marke oder einer Marke der EU zurückzuhalten, wenn diese Waren lediglich durch das Unionsgebiet durchgeführt werden.

Die Niederlande sind der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Maßnahme eine unverhältnismäßige und unnötige Belastung für die Besitzer der Waren und ein Hemmnis für den rechtmäßigen internationalen Handel, einschließlich mit Generika, bedeuten würde. Die Niederlande haben 2008 eine negative Erfahrung mit dem Zurückhalten von im Durchfuhrverkehr befindlichen Arzneimitteln gemacht und möchten nicht, dass dies sich wiederholt.

Wenngleich die Niederlande die Bekämpfung von Nachahmungen unterstützen, da diese den Handel, die Rechte des geistigen Eigentums usw. untergraben, ist die vorgeschlagene Maßnahme für das Zurückhalten von im Durchfuhrverkehr befindlichen Waren für die Niederlande unannehmbar. Vor diesem Hintergrund werden sich die Niederlande bei der Abstimmung über das Markenreformpaket der Stimme enthalten.

Erklärung der Kommission

Die Kommission nimmt die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte Einigung über die Reform des EU-Markensystems zur Kenntnis. In Anbetracht des Mehrwerts dieser Reform für die Nutzer des Markensystems der EU hat die Kommission beschlossen, die Einigung zu unterstützen, da alles in allem die bestehende Situation, insbesondere was das materielle Markenrecht angeht, durch die Gesamteinigung erheblich verbessert wird. Sie hat dabei ihre Bedenken hinsichtlich bestimmter Haushaltsaspekte der Einigung beiseite gestellt.

Die Kommission bedauert insbesondere, dass die beiden Gesetzgeber sich nicht auf eine der Hauptkomponenten ihres Vorschlags, die den Haushalt des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) betreffen, einigen konnten, nämlich die automatische Überprüfung der Höhe der Gebühren im Falle eines wiederholten erheblichen Überschusses und die automatische Überweisung solcher Überschüsse an den Haushalt der EU. Während nämlich die Höhe der Gebühren in der Unionsmarkenverordnung festgelegt wird, wird die Überweisung "beträchtlicher" Überschüsse nach wie vor im Ermessen des Haushaltsausschusses des HABM (Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit) liegen. Die Kommission weist erneut darauf hin, dass eine solche Überweisung nur dann stattgefunden hätte, nachdem alle im Basisrechtsakt vorgesehenen Arten von Verwendungen der verfügbaren Mittel vorgenommen worden seien, einschließlich der Verrechnung der Kosten, die den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz und anderen betroffenen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Markensystems der Europäischen Union entstehen.

Die Kommission wird die Höhe der vom HABM erhobenen Gebühren weiterhin überprüfen, damit sie eine möglichst genaue Anpassung dieser Gebühren an die Kosten der für die Industrie erbrachten Dienstleistungen vorschlagen und verhindern kann, dass sich beim HABM erhebliche Überschüsse ansammeln, wie dies den für alle anderen Agenturen geltenden Vorschriften, die mit dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbart wurden, entspricht.

Die Kommission hebt hervor, dass vollständig selbstfinanzierte Agenturen wie das HABM sowie Einrichtungen und Stellen mit Haushaltsautonomie, die außerhalb des Haushalts der EU finanziert werden, sämtliche Kosten für ihr Personal, einschließlich der Kosten für den Schulbesuch der Kinder ihres Personals an den Europäischen Schulen, tragen sollten. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verwaltungsautonomie trifft die Kommission alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Agenturen, Einrichtungen und Stellen diese Kosten entweder tatsächlich tragen oder an den EU-Haushalt abführen.

Die Kommission betont im Hinblick auf die Vorauswahl und die Ernennung des Exekutivdirektors, dass jegliche künftige Reform des HABM den Grundsätzen des gemeinsamen Konzepts vollumfänglich entsprechen muss.

Richtlinie (EU) 2015/2203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates
ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 1-9

37/15

Qualifizierte Mehrheit

Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1-19	42/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Enthaltung: RO
Erklärung Estlands Estland erkennt das übergeordnete Ziel der Richtlinie für mittelgroße Feuerungsanlagen und deren positive Auswirkungen auf die Luftqualität an und stimmt daher für den endgültigen Kompromiss. Das Land bedauert jedoch, dass nicht alle Bestandteile der neuen Richtlinie mit dem energie- und klimapolitischen Gesamtrahmen der EU im Einklang stehen. Estland unterstützt und fördert die Verwendung fester Biomasse und anderer erneuerbarer Energieträger. Die Betreiber haben ihre Feuerungsanlagen entsprechend nachgerüstet. Daher wird die mit der Richtlinie erzielte Lösung aus Sicht Estlands zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung vor allem für die bestehenden kleinen Biomasseanlagen in ländlichen Gebieten führen, was den Bestrebungen zuwiderläuft, die Nutzung erneuerbarer Energieträger zu fördern.			
Erklärung der Niederlande, Schwedens und Deutschlands Deutschland, Schweden und die Niederlande möchten betonen, dass die Verbesserung der Luftqualität in Europa sowohl für die öffentliche Gesundheit als auch für die Umwelt sehr wichtig ist. Deshalb sind unbedingt EU-Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung an der Quelle erforderlich, da Luftverschmutzung ein grenzüberschreitendes Problem darstellt. Die Grenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie werden in Europa vielerorts zum Teil wegen der Emissionen aus anderen Mitgliedstaaten nicht eingehalten. Der vereinbarte Kompromiss ist ein Schritt nach vorn, der aber nicht ausreicht. Infolgedessen werden die Emissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in Europa weniger stark reduziert als dies mit kosteneffizienten Maßnahmen möglich wäre. Schweden, Deutschland und die Niederlande stimmen dem Kompromiss zu, bedauern jedoch, dass keine Einigung über ein ehrgeizigeres Gesamtziel erreicht werden konnte.			

Erklärung Rumäniens

Rumänien sieht ein, dass die Rechtsvorschriften über die Luftqualität verbessert und dass gemeinsame Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Luftverschmutzung in der Europäischen Union einzudämmen, auch durch Reduzierung der Emissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese Richtlinie einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand für die Behörden und für die Betreiber mit sich bringen wird. Mit der endgültigen Fassung werden die jeweiligen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten, insbesondere was die Verwendung heimischer Brennstoffe anbelangt, nicht umfassend berücksichtigt.

Rumänien hat nach wie vor Bedenken im Hinblick auf die negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Bestimmungen der Richtlinie, insbesondere der Bestimmungen, die die Fernwärme betreffen. Die Richtlinie lässt schwerwiegende Bedenken gegen die Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe und die Ausnahmeregelung für Fernwärme außer Acht.

Daher kann Rumänien der endgültigen Fassung der Richtlinie nicht zustimmen.

Erklärung der Kommission

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Richtlinie (EU) 2015/2060 des Rates vom 10. November 2015 zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ABl. L 301 vom 18.11.2015, S. 1-4	8214/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2089 des Rates vom 10. November 2015 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/54/EU zur Ermächtigung der Republik Slowenien, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen ABl. L 302 vom 19.11.2015, S. 107-108		12333/15	

Beschluss (Euratom) 2015/2227 des Rates vom 10. November 2015 zur Genehmigung der über die Zustimmung zum Abschluss der Änderungen an den Protokollen 1 und 2 des Übereinkommens zwischen dem Vereinigten Königreich, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik durch die Europäische Kommission ABl. L 317 vom 3.12.2015, S. 9-10	12963/15
Beschluss (Euratom) 2015/2228 des Rates vom 10. November 2015 zur Genehmigung der über die Zustimmung zum Abschluss der Änderungen an den Protokollen 1 und 2 des Übereinkommens zwischen der Französischen Republik, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik durch die Europäische Kommission ABl. L 317 vom 3.12.2015, S. 11-12	12964/15
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2009 des Rates vom 10. November 2015 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit Polen ABl. L 294 vom 11.11.2015, S. 70-71	9989/15
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2049 des Rates vom 10. November 2015 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit Schweden ABl. L 300 vom 17.11.2015, S. 15-16	10027/15
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2050 des Rates vom 10. November 2015 über die Aufnahme des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten mit Belgien ABl. L 300 vom 17.11.2015, S. 17-18	10029/15
Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds im Jahr 2015, einschließlich der dritten Tranche 2015	13366/15
Beschluss (EU) 2015/2021 des Rates vom 10. November 2015 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation zum Beitritt der Republik Liberia zur Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts ABl. L 295 vom 12.11.2015, S. 44-44	12647/15

Erklärung Irlands

Die Bestimmungen des vom Rat gebilligten Beschlusses bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für Irland als Teil der Union nur bindend, wenn Irland mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands und des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss beteiligen möchte. Irland wird dafür Sorge tragen, dass die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken gemäß den vorgenannten Bestimmungen gestattet wird.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für das Vereinigte Königreich als Teil der Union nur bindend, wenn das Vereinigte Königreich mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss beteiligen möchte.

Erklärung der Kommission

Die Kommission begrüßt die Annahme des Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts der EU, wonach der Beitritt der Republik Liberia zur Welthandelsorganisation befürwortet wird.

Die Kommission stellt fest, dass vorgeschlagen wird, dass hinsichtlich dieses Beitritts ein Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Standpunkt der Mitgliedstaaten in der Welthandelsorganisation einvernehmlich angenommen wird. Die Kommission weist darauf hin, dass es möglich gewesen wäre, einen EU-Beschluss anzunehmen, so dass ein entsprechender gesonderter Beschluss unnötig gewesen wäre.

Beschluss (GASP) 2015/2005 des Rates vom 10. November 2015 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan ABl. L 294 vom 11.11.2015, S. 53-57	12932/15
Beschluss (GASP) 2015/2006 des Rates vom 10. November 2015 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika ABl. L 294 vom 11.11.2015, S. 58-63	12942/15
Beschluss (GASP) 2015/2007 des Rates vom 10. November 2015 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina ABl. L 294 vom 11.11.2015, S. 64-68	12947/15

Beschluss (GASP) 2015/2008 des Rates vom 10. November 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia ABl. L 294 vom 11.11.2015, S. 69-69	13053/15
Beschluss (EU) 2015/2037 des Rates vom 10. November 2015 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der Sozialpolitik im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren ABl. L 298 vom 14.11.2015, S. 23-24	6732/15
Beschluss (EU) 2015/2071 des Rates vom 10. November 2015 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930, der Internationalen Arbeitsorganisation hinsichtlich der Artikel 1 bis 4 des Protokolls im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren ABl. L 301 vom 18.11.2015, S. 47-48	6731/15
Erklärung der Tschechischen Republik Die Tschechische Republik unterstützt voll und ganz das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) der Internationalen Arbeitsorganisation. Die Tschechische Republik hat allerdings immer noch Zweifel bezüglich einer ausschließlichen Zuständigkeit der EU in dem unter das Protokoll fallenden Bereich, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung des Wortlauts des Artikels 82 Absatz 2 und des Artikels 153 Absatz 2 AEUV (beide Bestimmungen erlauben dem Europäischen Parlament und dem Rat die Festlegung von Mindestvorschriften oder -anforderungen) sowie des Gutachtens 2/91, in dem der Gerichtshof der Europäischen Union speziell im Zusammenhang mit der IAO festgestellt hat, dass die Bestimmungen eines völkerrechtlichen Übereinkommens die durch die EU erlassenen Vorschriften nicht berühren, wenn sowohl mit dem Übereinkommen als auch mit den Rechtsvorschriften der EU Mindeststandards festgelegt werden.	

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland, der sich die Hellenische Republik, Ungarn und Rumänien anschließen

Die Kommission hat zwei Vorschläge für Beschlüsse des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) der Internationalen Arbeitsorganisation hinsichtlich der Teile, die (1) gemäß Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben a und b AEUV oder (2) gemäß Artikel 82 Absatz 2 AEUV in die Zuständigkeit der Union fallen, zu ratifizieren. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV wird als verfahrensrechtliche Grundlage für die Ratsbeschlüsse genannt.

Die Bundesrepublik Deutschland betont die rechtliche und politische Bedeutung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) der Internationalen Arbeitsorganisation. Sie befürwortet ausdrücklich die Ziele des Rechtsinstruments und die Ratifizierung des Protokolls durch alle Mitgliedstaaten auch im Interesse der Union sowie die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, das Protokoll zu ratifizieren, und wird das Ratifizierungsverfahren in Deutschland so schnell wie möglich einleiten.

Allerdings gibt es zu den zugrunde liegenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen konträre Rechtsauffassungen, die noch nicht bereinigt werden konnten. Aus deutscher Sicht ist Artikel 218 Absatz 6 AEUV, der als verfahrensrechtliche Grundlage herangezogen wird, für diesen Zweck nicht geeignet. Die Bundesrepublik Deutschland ist jedoch aufgrund der rechtlichen und politischen Bedeutung des Protokolls bereit, die vorgelegten Vorschläge zu billigen und die verfahrensrechtlichen Bedenken, die in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 23. Oktober 2014 dargelegt wurden, außer Acht zu lassen. Die Bundesrepublik Deutschland billigt daher den vorliegenden Beschluss ungeachtet ihrer rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Auslegung von Artikel 218 Absatz 6 AEUV.

Die Bundesrepublik Deutschland möchte die Gelegenheit nutzen, um zusammen mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission praktikable Wege dafür zu sondieren, wie die verfahrensrechtlichen Interessen der Mitgliedstaaten der EU als autonome Mitglieder der IAO einerseits und der Europäischen Union als Hüterin des gemeinschaftlichen Besitzstands andererseits miteinander vereinbart werden können.

Erklärung Irlands

Irland möchte unterstreichen, dass es das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation voll und ganz unterstützt.

Irland möchte jedoch klarstellen, dass nach seinem Dafürhalten der Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren, insofern nur für Bereiche gilt, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, als gemeinsame Vorschriften der EU durch das Protokoll berührt werden.

Erklärung der Republik Malta

Die Republik Malta befürwortet voll und ganz den Inhalt des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) der Internationalen Arbeitsorganisation und beabsichtigt, das Protokoll zu ratifizieren.

Die Republik Malta hat jedoch große rechtliche und verfahrensrechtliche Bedenken zu den beiden vorgeschlagenen Beschlüssen des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das IAO-Protokoll zu ratifizieren.

Die Republik Malta ist nicht der Auffassung, dass die EU aufgrund der Bereiche, die von dem Protokoll erfasst werden, eine ausschließliche Zuständigkeit hat, da es Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 2 AEUV dem Europäischen Parlament und dem Rat erlauben, Mindeststandards festzulegen, und das Gericht in Gutachten 2/91 das Fazit gezogen hat, dass insbesondere im IAO-Kontext die Bestimmungen einer internationalen Übereinkunft von der EU angenommene Vorschriften nicht berühren, wenn sowohl mit der Übereinkunft als auch mit den Vorschriften der EU Mindeststandards festgelegt werden. Dies wirft Fragen hinsichtlich der Notwendigkeit und Angemessenheit der vorgeschlagenen Ratsbeschlüsse auf. Die Republik Malta bedauert darüber hinaus, dass die Kommission zur Rechtfertigung der Notwendigkeit dieser Beschlüsse keine ausführliche Analyse der Verteilung der Zuständigkeiten vorgenommen hat und dass es im endgültigen Text an Klarheit hinsichtlich des Ausmaßes der ausgeübten Zuständigkeiten (ausschließlich oder geteilt) fehlt.

Ferner ist die Republik Malta nach wie vor nicht davon überzeugt, dass die Verwendung des Artikels 218 Absatz 6 AEUV als verfahrensrechtliche Grundlage angemessen ist, da in Artikel 218 Absatz 6 AEUV ausgeführt wird, dass der Rat "auf Vorschlag des Verhandlungsführers" einen Beschluss über den Abschluss von Übereinkünften zwischen der Union und internationalen Organisationen erlassen kann. Die Benennung eines Verhandlungsführers muss nach Artikel 218 Absatz 3 AEUV durch einen Beschluss des Rates erfolgen. Hinsichtlich des genannten Protokolls ist kein Mandat für die Aushandlung und Annahme des Protokolls auf der 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz durch einen Ratsbeschluss erteilt worden. Artikel 218 Absatz 6 AEUV ist daher als verfahrensrechtliche Grundlage zumindest fragwürdig.

Ungeachtet der genannten rechtlichen Bedenken hat die Republik Malta in Anbetracht der Bedeutung des Protokolls, das Malta voll und ganz unterstützt, beschlossen, sich bei der Abstimmung über die Beschlüsse der Stimme zu enthalten.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich möchte erklären, dass es das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) befürwortet und beabsichtigt, das Protokoll zu ratifizieren.

Das Vereinigte Königreich möchte seine Auffassung zu Protokoll geben, dass sich aus dem Protokoll keine ausschließliche externe Zuständigkeit der Union für die Aspekte ergibt, auf die in dem Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren, Bezug genommen wird. Es war daher nicht erforderlich, dass die Mitgliedstaaten in einem Maße ermächtigt werden, das sie in die Lage versetzt, das Protokoll im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren. Die Mitgliedstaaten hätten deshalb imstande sein sollen, die Ratifizierung des Protokolls eigenständig in Erwägung zu ziehen.

Das Vereinigte Königreich ist darüber hinaus der Auffassung, dass der Entwurf des Beschlusses des Rates betreffend Angelegenheiten im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen eine Maßnahme gemäß Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist und daher dem den Verträgen beigefügten Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unterliegt.

Das Vereinigte Königreich ist nicht der Auffassung, dass es – wie Erwägungsgrund 9 nahelegt – automatisch an der Abstimmung über diesen Beschluss teilnehmen muss, weil es an die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer und an die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten gebunden ist.

Das Vereinigte Königreich wird daher nicht von seinem Recht gemäß Protokoll 21 Gebrauch machen, sich an dem Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930) der Internationalen Arbeitsorganisation im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren, zu beteiligen.

Beschluss (EU) 2015/2088 des Rates vom 10. November 2015 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in den einschlägigen Ausschüssen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen hinsichtlich der Vorschläge zur Änderung der UN-Regelungen Nr. 12, 16, 26, 39, 44, 46, 58, 61, 74, 83, 85, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 106, 107, 110, 116 und 127, des Vorschlags für eine neue UN-Regelung über den Frontalaufprall, des Vorschlags für Änderungen an der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) sowie des Vorschlags für eine neue gemeinsame Entschließung Nr. 2 (M.R.2) über Begriffsbestimmungen zu den Antriebssträngen von Fahrzeugen einzunehmenden Standpunkts ABl. L 302 vom 19.11.2015, S. 103-106

13351/15

Beschluss (EU) 2015/2191 des Rates vom 10. November 2015 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von vier Jahren ABl. L 315 vom 1.12.2015, S. 1-2	12771/15
Protokoll über die Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von vier Jahren ABl. L 315 vom 1.12.2015, S. 3-71	12776/15
Verordnung (EU) 2015/2192 des Rates vom 10. November 2015 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von vier Jahren ABl. L 315 vom 1.12.2015, S. 72-74	12772/15
Erklärung Polens zum Aufteilungsschlüssel in der Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten Polen wiederholt, dass die Fangmöglichkeiten, die der Union nach dem Protokoll zwischen der EU und Mauretanien zur Verfügung stehen, mit EU-Mitteln für die Fischereiflotte der EU gekauft werden. Daher stellen die Quoten- und Lizenzaufteilungen gemäß Artikel 1 dieser Verordnung, insbesondere für die Kategorien 6 und 7 keinen Präzedenzfall für künftige Protokolle dar. Die Kommission wird oftmals und in regelmäßigen Abständen ersucht, zu überwachen, inwieweit die Fangmöglichkeiten der Kategorien 6 und 7 ausgeschöpft werden, damit gewährleistet ist, dass die Regelung für eine Weiteraufteilung nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 frühzeitig in Anspruch genommen wird, um diese Fangmöglichkeiten voll auszuschöpfen und eine Unterbrechung der Fangtätigkeit der betreffenden Flotten zu vermeiden.	

Erklärung der Kommission

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen und den Standpunkt verworfen, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen.

In Bezug auf den Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss des neuen Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Islamischen Republik Mauretanien bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 [ohne Erwähnung des Absatzes] in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV herangezogen wird, und hält daher an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.

Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan der Kommission zur Schaffung einer Kapitalmarktunion

13922/15

Schlussfolgerungen des Rates zur Klimaschutzfinanzierung

13875/15

3425. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 16. November 2015 in Brüssel

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU) 2015/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Aufhebung der Richtlinie 76/621/EWG des Rates zur Festsetzung des Höchstgehalts an Erucasäure in Speiseölen und -fetten und der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 23-24	53/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1-22	38/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung der Kommission

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35-127

35/15

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer
Dagegen: LU

Erklärung Luxemburgs

Mit der ersten Richtlinie über Zahlungsdienste (2007/64/EG) wurde die Rechtsgrundlage für die Errichtung eines EU-weiten Binnenmarkts für Zahlungen geschaffen und eine einmalige Zulassung für Zahlungsdienstleister eingeführt.

Die neue Zahlungsdiensterichtlinie, durch die die Richtlinie 2007/64/EG aufgehoben wird, unterminiert das mit der Richtlinie 2007/64/EG eingeführte System der einmaligen Zulassung sowie den Grundsatz der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat, wodurch eine erneute Fragmentierung des Marktes möglich wird. Eine derartige Entwicklung im Bereich der grenzüberschreitenden Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute steht im Widerspruch zum Ziel des ursprünglichen Vorschlags, nämlich die Entwicklung eines EU-weiten Markts für elektronische Zahlungen zu fördern, und läuft dem zuwider, was bisher in anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen erreicht wurde. Luxemburg ist der Ansicht, dass der Text keinen kohärenten Ansatz bei der grenzüberschreitenden Beaufsichtigung und bei der entsprechenden Ausgewogenheit zwischen den Befugnissen der zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaates in Bezug auf andere Dossiers über Finanzdienstleistungen bietet.

Deshalb stimmt Luxemburg gegen die neue Zahlungsdiensterichtlinie.

Erklärung Frankreichs

Im Interesse der Verständlichkeit der Richtlinie über Zahlungsdienste stellt Frankreich klar, dass der in der französischen Sprachfassung der Richtlinie verwendete Begriff 'schémas' de paiement par carte (Kartenzahlungssysteme) entsprechend der französischen Fassung der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und dem französischen Sprachgebrauch in dem Sinne zu verstehen ist, dass er die 'systèmes' de paiement par carte bezeichnet.

Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1-34	41/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1-20	45/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DE, IE, UK: keine Teilnahme
Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission Infolge der Anwendung des Protokolls Nr. 22, gemäß dem Dänemark nicht an die CEPOL-Verordnung gebunden ist, die den vorherigen CEPOL-Beschluss ersetzt, wird Dänemark, sobald die Verordnung zur Anwendung gelangt, sich nicht länger an der CEPOL beteiligen.			
Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates Das Europäische Parlament und der Rat erklären, dass die für diese Agentur festgelegten Verwaltungsstrukturen und -bestimmungen maßgeschneidert und fallspezifisch sind. Die einschlägigen Bestimmungen der Kapitel III und V dieser Verordnung sollten daher künftige Rechtsakte in Bezug auf andere Agenturen im Bereich Justiz und Inneres nicht berühren.			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Beschluss (EU) 2015/2103 des Rates vom 16. November 2015 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls ABl. L 305 vom 21.11.2015, S. 1-2		11628/15	

Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits ABl. L 305 vom 21.11.2015, S. 3-28	11633/15
Beschluss (EU) 2015/2108 des Rates vom 16. November 2015 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rat für den Handel mit Dienstleistungen der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts, dem zufolge die Präferenzbehandlungen, die die Union in Bezug auf Dienstleistungen und Dienstleister der zu den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) zählenden Mitglieder gewähren will, notifiziert werden sollen und die Zustimmung zu einer über den Markzugang hinausgehenden Präferenzbehandlung eingeholt werden soll ABl. L 305 vom 21.11.2015, S. 47-48	13078/15
Erklärung Irlands Die in der durch den Ratsbeschluss genehmigten Notifikation enthaltenen Bestimmungen bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für Irland als Teil der Union nur bindend, wenn Irland mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands und des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss beteiligen möchte. Irland wird dafür Sorge tragen, dass die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken gemäß den vorgenannten Bestimmungen gestattet wird.	
Erklärung des Vereinigten Königreichs Die Bestimmungen des vorstehenden Beschlusses bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für das Vereinigte Königreich als Teil der Union nur bindend, wenn das Vereinigte Königreich mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss beteiligen möchte.	

Erklärung der Kommission

Nach Ansicht der Kommission ist ein Ratsbeschluss nach Artikel 218 Absatz 9 für die Europäische Union rechtlich nicht gerechtfertigt, um dem WTO-Rat für den Handel mit Dienstleistungen ihre Absicht zu notifizieren, Dienstleistungen und Dienstleistern aus den am wenigsten entwickelten Ländern gemäß der Ausnahmegenehmigung für diese Länder Präferenzbehandlungen zu gewähren.

Die Kommission hält den Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Festlegung des Standpunkts der Mitgliedstaaten in der WTO in dieser Angelegenheit für ungerechtfertigt, weil die Präferenzbehandlungen, die über den Marktzugang im Sinne des Artikels XVI GATS hinausgehende Elemente enthalten und von der Europäischen Union Dienstleistungen und Dienstleistern der am wenigsten entwickelten Länder gemäß der Ausnahmegenehmigung für diese Länder gewährt werden sollen, in die Zuständigkeit der EU fallen, wie diese im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union definiert ist.

3426. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 16./17. November 2015 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2016/134 des Rates vom 16. November 2015 über den im Namen der Europäischen Union im durch das Stabilitäts- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits eingesetzten Stabilitäts- und Assoziationsrat im Hinblick auf die Ersetzung des Protokolls Nr. 2 dieses Abkommens über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen durch ein neues Protokoll, das hinsichtlich der Ursprungsregeln auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln Bezug nimmt, zu vertretenden Standpunkt ABl. L 25 vom 2.2.2016, S. 60-64	13405/15
Schlussfolgerungen des Rates zu Sri Lanka	13764/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Unterstützung der Übergangsjustiz durch die EU	13575/15
Schlussfolgerungen des Rates zu Jemen	13851/15

Beschluss (GASP) 2015/2096 des Rates vom 16. November 2015 über den Standpunkt der Europäischen Union zur Achten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ) ABl. L 303 vom 20.11.2015, S. 13-18	13260/15
Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/2054 des Rates vom 16. November 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2011/486/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan ABl. L 300 vom 17.11.2015, S. 29-30	13718/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/2043 des Rates vom 16. November 2015 zur Durchführung von Artikel 11 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan ABl. L 300 vom 17.11.2015, S. 1-2	13720/15
Durchführungsbeschluss (GASP) 2015/2053 des Rates vom 16. November 2015 zur Durchführung des Beschlusses 2010/231/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Somalia ABl. L 300 vom 17.11.2015, S. 27-28	13657/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/2044 des Rates vom 16. November 2015 zur Durchführung des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia ABl. L 300 vom 17.11.2015, S. 3-4	13730/15
Beschluss (GASP) 2015/2052 des Rates vom 16. November 2015 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo ABl. L 300 vom 17.11.2015, S. 22-26	12955/15
Beschluss (GASP) 2015/2051 des Rates vom 16. November 2015 zur Änderung des Beschlusses 2013/730/GASP zur Unterstützung der auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in Südosteuropa im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit ABl. L 300 vom 17.11.2015, S. 19-21	12905/15

Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Abkommen betreffend Beschaffungen und gegenseitige Dienstleistungen zur Verwendung im Rahmen militärischer GSVP-Operationen und -Übungen	11932/15 11932/15 ADD 1
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 7/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "EU-Polizeimission in Afghanistan: gemischte Ergebnisse"	13784/15
Schlussfolgerungen des Rates zu Burundi	14038/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Zentralafrikanischen Republik	13798/15
3427. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 17./18. November 2015 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2109 des Rates vom 17. November 2015 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden ABl. L 305 vom 21.11.2015, S. 49-50	13254/15
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 2/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "EU-Finanzierung kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen im Donaeinzugsgebiet: Die Mitgliedstaaten benötigen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der EU-Abwasserpolitik weitere Unterstützung"	13008/1/15 REV 1
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 8/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Wird dem Bedarf von Kleinunternehmen durch finanzielle Unterstützung vonseiten der EU in angemessener Weise entsprochen?"	13023/1/15 REV 1
Verordnung (EU) 2015/2072 des Rates vom 17. November 2015 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für das Jahr 2016 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1221/2014 und (EU) 2015/104 ABl. L 302 vom 19.11.2015, S. 1-10	13403/15

Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Litauens, Lettlands, Polens, Estlands und Schwedens

zur Freizeitfischerei auf Dorsch

Dänemark, Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Estland und Schweden sind sich darin einig, dass die Berücksichtigung der im Rahmen der Freizeitfischerei getätigten Fänge als Teil der gesamten fischereilichen Sterblichkeit gemäß dem ICES-Gutachten ihr Ziel ist. Zu diesem Zweck verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Estland und Schweden mit hoher Priorität zu Folgendem:

- a) Verbesserung ihrer Datenerfassungssysteme, um eine solide Basis für die Einbeziehung der durch Freizeitfischereien verursachten Sterblichkeit in die ICES-Bewertungen zu gewährleisten;
- b) Informationsaustausch über derzeit geltende nationale regulatorische Verfahren in Bezug auf Freizeitfischerei und erforderlichenfalls Verbesserung dieser Verfahren;
- c) Ausarbeitung eines an den ICES gerichteten Ersuchens um eine detailliertere Erläuterung seiner Methode der Berücksichtigung von Fängen im Rahmen der Freizeitfischerei;
- d) Vereinbarung der Methode der Berücksichtigung von Dorschfängen im Rahmen der Freizeitfischerei als Teil der gesamten fischereilichen Sterblichkeit der Bestände spätestens am 31. Dezember 2016.

Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Litauens, Lettlands, Polens, Estlands und Schwedens

zur Einsetzung einer technischen Arbeitsgruppe BALTFISH

Gewillt, die jüngsten Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung der Dorschbestände der Ostsee zu überwinden, kommen Dänemark, Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Estland und Schweden überein, eine technische Arbeitsgruppe BALTFISH einzusetzen. Deren Mandat lautet wie folgt:

- a) Prüfung aller verfügbaren und einschlägigen Informationen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsregelung für Dorschbestände der Ostsee;
- b) Erörterung der Angelegenheiten, welche die ordnungsgemäße Quantifizierung und Regulierung der Freizeitfischerei auf Dorsch sowie die Ermittlung der geeigneten Vorgehensweisen betreffen;
- c) Prüfung des nach Gebieten und Zeiten aufgeschlüsselten Vorkommens von Dorsch im mittleren und im westlichen Teil der Ostsee.

Die technische Arbeitsgruppe wird Dänemark, Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Estland und Schweden spätestens am 30. Juni 2016 Bericht erstatten. Sie wird einen offenen Charakter haben und unter anderem Wissenschaftler, Fachkräfte der Branche, Beamte und andere Interessenvertreter mit der geeigneten Expertise für die obengenannten Aufgaben umfassen.

Polen verpflichtet sich, das Mandat für die technische Arbeitsgruppe mit hoher Priorität auszuarbeiten.

**Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Litauens, Lettlands, Polens, Estlands und Schwedens
zur Überprüfung der Höhe der TAC im laufenden Jahr**

In Anbetracht des jüngsten Zuflusses von stark salzhaltigem Wasser in die Ostsee zur Jahreswende 2014/2015 und von dessen üblicherweise positiven Auswirkungen ersuchen Dänemark, Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Estland und Schweden die Kommission, den ICES um ein mittelfristiges Gutachten zu den Dorschbeständen im östlichen und im westlichen Teil der Ostsee zu bitten, das bestätigt, dass eine Überprüfung der vorläufig vereinbarten TAC im laufenden Jahr durch die biologische Situation der Bestände gerechtfertigt ist.

**Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Litauens, Lettlands, Polens, Estlands und Schwedens
zu Sprotte**

Dänemark, Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Estland und Schweden kommen überein, die TAC für Sprotte zu kürzen, allerdings im Rahmen eines schrittweisen Ansatzes, so dass F im Einklang mit MSY-Bereichswerten wie vom ICES festgelegt innerhalb von zwei Jahren erreicht wird. Dieser Beschluss wird auch durch die geschätzte Stärke des Jahrgangs 2014 gestützt.

**Erklärung Dänemarks und Deutschlands
zu Schonzeiten für Dorsch in den Unterdivisionen 22-24**

Dänemark und Deutschland stellen fest, dass die Quote für Dorsch in den Unterdivisionen 22-24 nur vom 1. Januar bis zum 14. Februar und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2016 gefangen werden darf. Ihrer Ansicht nach hat das Fangverbot während der Schonzeit allerdings keine Auswirkungen auf die Ausnahme gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 – geändert durch die Verordnung (EU) 2015/812 –, nach der Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern pro Monat bis zu fünf Tage – unterteilt in Zeiträume von mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen – während der Schonzeiten fischen dürfen. Außerdem fällt diese Schonzeit nicht unter den Geltungsbereich des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007, nach dem die Verordnung und somit der Geltungsbereich jeder Erhaltungsmaßnahme für Ostseedorsch nur für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von acht Metern oder mehr, die in der Ostsee fischen, gelten.

Darüber hinaus ersuchen Dänemark und Deutschland die Kommission nachdrücklich, rasch in Erwägung zu ziehen, in Flachwasser (0-20 Meter Tiefe) fischende Fahrzeuge von der Schonzeit auszunehmen. Der Dorschbestand laicht hauptsächlich in Tiefen von mehr als 20 Metern. Daher wird das Laichen vom Fischen in Tiefen von weniger als 20 Metern nicht wesentlich beeinträchtigt. Hinzukommt, dass das Fischen in seichtem Wasser hauptsächlich von kleinen Fischereifahrzeugen ausgeführt wird, für die die Dorschfischerei eine sehr wichtige Einnahmequelle darstellt. Die verlängerte Schonzeit hat für diese Flotte kleiner Fischereifahrzeuge sowohl in sozialer als auch in ökonomischer Hinsicht negative Folgen.

Erklärung Spaniens und Portugals**zur Freizeitfischerei auf Dorsch in der Ostsee**

Spanien und Portugal sind der Auffassung, dass die Bewirtschaftung und die Aufteilung der Fangmöglichkeiten für die Freizeitfischerei ausschließlich in die Zuständigkeit jedes einzelnen Mitgliedstaats fallen und dass daher die offene Aussprache über die Festsetzung der TAC für Dorsch in der Ostsee zukünftigen Aussprachen über dieses Thema in anderen Fanggebieten nicht vorgreift.

Erklärung Frankreichs und Belgiens**zur Freizeitfischerei in der Ostsee**

Frankreich und Belgien nehmen zur Kenntnis, dass die Ostseestaaten und die Kommission im Rahmen der Aussprache über den Entwurf einer Verordnung zu den Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2016 auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 22. Oktober 2015 ihre Absicht bekundet haben, gemeinsam mit dem ICES zu überprüfen, wie die Freizeitfischerei bei der Sterblichkeitsrate der Dorschbestände berücksichtigt werden kann.

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass der Grundsatz der relativen Stabilität in allen Fällen, in denen die Freizeitfischerei in die Sterblichkeitsrate und die Berechnungen zur Festsetzung der TAC einbezogen wird, gewahrt bleibt.

Frankreich und Belgien weisen darauf hin, dass für die Modalitäten der Berücksichtigung der Freizeitfischerei, die wesentlich zur fischereilichen Sterblichkeit beiträgt, horizontale Kohärenz notwendig ist.

Erklärung des Rates**zu Bezugsgrößen**

Der Rat ersucht die Kommission, mit dem ICES zusammenzuarbeiten, um die Ursachen für die wiederholten Änderungen der Bezugsgrößen in wissenschaftlichen Gutachten für bestimmte Bestände, einschließlich Sprotte, anzugehen.

Erklärungen der Kommission

Zur Freizeitfischerei auf Dorsch

In Anbetracht des beträchtlichen Befischungsdrucks, der durch Freizeitfischerei auf die Dorschbestände, insbesondere den westlichen Bestand, ausgeübt wird, beabsichtigt die Kommission, den ICES so bald wie möglich zu ersuchen, seine Methode für die Berücksichtigung der im Rahmen der Freizeitfischerei getätigten Fänge in seinem Fanggutachten zu verfeinern. Die Kommission begrüßt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, im Bereich der Erfassung von Daten über Freizeitfischereien zusammenzuarbeiten und es den zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen zu ermöglichen, Methoden für eine angemessene wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Fischbestände zu entwickeln. Die Kommission wird die betroffenen Mitgliedstaaten in Kürze auffordern, aktualisierte Daten vorzulegen.

Zur Überprüfung der Höhe der TAC im laufenden Jahr

In Anbetracht des jüngsten Zuflusses von stark salzhaltigem Wasser in die Ostsee wird die Kommission den ICES um ein mittelfristiges Gutachten zum Zustand der Dorschbestände bitten. Die Kommission wird dementsprechend in vollem Umfang ihre Verantwortung übernehmen, wenn es darum geht zu gewährleisten, dass die Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2016 mit diesem aktualisierten Gutachten in Einklang stehen.

Zur jahresübergreifenden Flexibilität

Die Kommission nimmt den Wunsch des Rates zur Kenntnis, dass für bestimmte Bestände und für bestimmte Mitgliedstaaten, die am stärksten vom verlängerten russischen Einfuhrverbot betroffen sind, die Möglichkeit bestehen sollte, auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten Quoten verstärkt anzuspüren.

Auch wenn diese verstärkte Anspürung angesichts der in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Frist rechtliche Bedenken aufwirft, wird die Kommission im vorliegenden Ausnahmefall angesichts der schwerwiegenden Folgen des verlängerten russischen Einfuhrverbots und aufgrund der strikten zeitlichen Beschränkung der Maßnahme, die nur für die Anspürung von Quoten gilt (ohne die Möglichkeit der Erhöhung der Obergrenze für die Beileihung von Quoten) sowie aufgrund des befürwortenden wissenschaftlichen Gutachtens der Annahme dieses Kompromisses nicht im Wege stehen.

Zugleich wird die Kommission in Erwägung ziehen, den ICES zu bitten, dass er das Element der erhöhten Flexibilität in die wissenschaftlichen Bewertungen einbezieht, auf die er seine Fanggutachten stützt.

Dies berührt nicht die von der Kommission vorgenommene Auslegung des Geltungsbereichs von Artikel 43 Absatz 3 AEUV, hinsichtlich derer der Gerichtshof in den noch anhängigen Rechtssachen C-124 und 125/13 Gelegenheit zur Klarstellung haben wird.

Schlussfolgerungen des Rates Umstellung auf eine Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen: der Beitrag der Kohäsionspolitik und generell der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

14261/15

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "25 Jahre Interreg: Beitrag der Initiative zur Kohäsionspolitik"

14265/15

Erklärung Ungarns

Ungarn ist der festen Überzeugung, dass die Ziele der Kohäsionspolitik im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest verankert sind und auch zum Zeitpunkt der Migrationskrise gültig bleiben. Daher ist es klar, dass die Mittel der Kohäsionspolitik, auch die Mittel für das Ziel der europäischen territorialen Zusammenarbeit, in erster Linie zu diesen Vertragszielen sowie zur europäischen Strategie für Wachstum und Beschäftigung beitragen sollten und nicht zur Bekämpfung der Symptome der Migrationskrise.

Schlussfolgerungen des Rates zur Vereinfachung: Prioritäten und Erwartungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die europäischen Struktur- und Investitionsfonds

14266/1/15 REV 1

3432. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 20. November 2015 in Brüssel**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER****RECHTSAKT****DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN**

Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten zur Verstärkung des strafrechtlichen Vorgehens gegen zu Terrorismus und gewaltbareitem Extremismus führende Radikalisierung

14350/15

Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union und der im Rat vereinigten Mitgliedstaaten zur Terrorismusbekämpfung

14406/15

3428. Tagung des Rates der Europäischen Union (BILDUNG, JUGEND, KULTUR UND SPORT) vom 23./24. November 2015 in Brüssel**GESETZGEBUNGS AKTE****RECHTSAKT****DOKUMENT****ABSTIMMUNGS
REGELN****ABSTIMMUNGS-
ERGEBNIS**

Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA 2) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 1-16

52/15

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer
Enthaltung: GB

Erklärung der Kommission

Die Kommission bedauert die Einfügung einer Bestimmung und eines Erwägungsgrunds, die lediglich geltendes Datenschutzrecht bekräftigen, was den Grundsätzen für die Ausarbeitung von Rechtsakten zuwiderläuft und gegen die Leitlinie 12 des Gemeinsamen Leitfadens der Unionsorgane für die Abfassung von Rechtstexten der Union verstößt. Die Kommission betrachtet die Formulierung des Artikels 16 nicht als Präzedenzfall für künftige Rechtsakte.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2015/2176 des Rates vom 23. November 2015 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) und auf der Plenartagung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) bezüglich der Annahme eines Standards über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe zu vertreten ist ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 25-26	13527/15
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates im Namen der Europäischen Union in Bezug auf den Beitritt neuer Mitglieder einzunehmen ist	14123/15
Beschluss (EU) 2015/2194 des Rates vom 23. November 2015 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten — des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 20-21	11878/14
Beschluss (GASP) 2015/2118 des Rates vom 23. November 2015 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien ABl. L 306 vom 24.11.2015, S. 26-30	12938/15
Gemeinsamer Bericht 2015 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-18) ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 17-24	14437/2/15 REV 2

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Arbeitsplan der Europäischen Union für die Jugend (2016-2018) ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 1-9	14434/15
Entschließung des Rates zur Förderung der politischen Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 10-16	14435/2/15 REV 2
Gemeinsamer Bericht des Rates und der Kommission 2015 über die Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) — Neue Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 25-35	14440/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Senkung des Anteils der vorzeitigen Schulabgänger und zur Förderung des schulischen Erfolgs ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 36-40	14441/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Kultur in den Außenbeziehungen der EU und insbesondere in der Entwicklungszusammenarbeit ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 41-43	14443/15
Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Änderung des Arbeitsplans für Kultur (2015-2018) hinsichtlich des Vorrangs für den interkulturellen Dialog ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 44-44	14444/15
Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Überarbeitung der Entschließung von 2011 zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und zur Koordinierung der Standpunkte der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor den WADA-Sitzungen ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 45-45	14445/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der motorischen Fähigkeiten sowie der körperlichen und sportlichen Aktivitäten von Kindern ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 46-51	14447/15

Schriftliche Verfahren vom 24. November 2015**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments für haushaltspolitische Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise	14196/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Bereitstellung von Vorauszahlungen	14197/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

**Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission
zur Beschäftigungsinitiative für junge Menschen**

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erinnern daran, dass die Senkung der Jugendarbeitslosigkeit auch weiterhin eine gemeinsame politische Aufgabe von hoher Priorität ist, und bekräftigen mit Blick darauf ihre Entschlossenheit, die verfügbaren Haushaltsmittel hierfür bestmöglich einzusetzen, insbesondere im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.

Sie erinnern daran, dass Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 wie folgt lautet: "Bleiben Spielräume innerhalb der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen des MFR für die Jahre 2014 bis 2017 verfügbar, so bilden sie einen Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen des MFR über die Obergrenzen hinaus, die im MFR für die Jahre 2016 bis 2020 für Politikziele im Zusammenhang mit Wachstum und Beschäftigung – insbesondere Jugendbeschäftigung – festgelegt sind."

Die Kommission wird im Rahmen der Halbzeitüberprüfung/-revision des MFR Lehren aus der Bewertung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen ziehen und gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterführung der Initiative bis 2020 vorlegen.

Der Rat und das Parlament versichern, dass sie diesbezügliche Vorschläge der Kommission rasch prüfen werden.

**Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission
zu einer Zahlungsvorausschätzung für den Zeitraum 2016-2020**

Im Rahmen der bestehenden Einigung über einen Zahlungsplan 2015-2016 nehmen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission die Maßnahmen zum Abbau des Rückstands bei den noch offenen Auszahlungsanträgen aus den Kohäsionsprogrammen 2007-2013 und zur Verbesserung der Kontrolle des Rückstands bei unbeglichenen Rechnungen in allen Rubriken zur Kenntnis. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entstehung eines ähnlichen Rückstands – unter anderem durch Einrichtung eines Frühwarnsystems – künftig zu vermeiden.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden den Stand der Umsetzung des Haushaltsplans 2016 im Einklang mit dem vereinbarten Zahlungsplan im Laufe des Jahres aktiv überwachen; insbesondere werden es die im Haushaltsplan 2016 vorgesehenen Mittel der Kommission ermöglichen, den Rückstand bei den offenen Auszahlungsanträgen zu Jahresende für die Kohäsionsprogramme 2007-2013 bis Ende 2016 auf eine Höhe von rund 2 Mrd. EUR zu verringern.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden sich bei eigens anberaumten interinstitutionellen Zusammenkünften gemäß Nummer 36 des Anhangs zur Interinstitutionellen Vereinbarung, die im Jahr 2016 mindestens dreimal auf politischer Ebene stattfinden sollen, auch weiterhin einen Überblick über die Ausführung der Zahlungen und die aktualisierten Vorausschätzungen verschaffen.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass bei diesen Zusammenkünften auch auf die längerfristigen Vorausschätzungen zur erwarteten Entwicklung der Zahlungen bis zum Ende des MFR 2014-2020 eingegangen werden sollte.

Erklärung des Europäischen Parlaments

zur Anwendung von Nummer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung

Das Europäische Parlament verpflichtet sich, den Abbau der Gesamtstellenzahl in seinem Stellenplan fortzusetzen und bis 2019 abzuschließen, wobei der nachstehende Zeitplan Anwendung findet und 2016 ein Nettoabbau im Umfang von 18 Planstellen erfolgt:

*Jährliche Nettokürzungen der Gesamtzahl der im Stellenplan
des Europäischen Parlaments bewilligten Planstellen im Vergleich zum Vorjahr*

Zwecks Erreichen der Vorgabe von 5 % noch vorzunehmende Kürzung ¹	2017	2018	2019	2017-2019
179	-60	-60	-59	-179

¹ Das Europäische Parlament vertritt die Auffassung, dass die in seinem Stellenplan als Stellen auf Zeit der Fraktionen ausgewiesenen Stellen vom Anwendungsbereich der Kürzung im Umfang von 5 % ausgenommen sind.

3429. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE – ENERGIETHEMEN) vom 26. November 2015 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zum Governance-System der Energieunion	14459/15
Erklärung der Kommission Die Kommission begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates zum Governance-System der Energieunion, die vom Rat "Energie" am 26. November 2015 unter dem luxemburgischen Vorsitz genehmigt wurden. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, zügig mit der Erstellung ihres jeweiligen nationalen integrierten Energie- und Klimaplan zu beginnen; häufige und konstruktive Gespräche zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten werden diesen Prozess begleiten. Der entsprechende Leitfaden, der dem Bericht zur Lage der Energieunion 2015 beigelegt ist, dient den Mitgliedstaaten als Grundlage für die Entwicklung ihrer nationalen Pläne. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit für Projektträger und Investoren in einem sich rasch wandelnden Umfeld sollten nach Auffassung der Kommission die Vorarbeiten unverzüglich anlaufen. Daher sollten die Mitgliedstaaten 2017 Entwürfe ihrer nationalen Pläne als Ausgangspunkt für weitere Erörterungen vorlegen, damit die Pläne 2018 fertiggestellt und bereits deutlich vor 2021 angewendet werden können.	

3430. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN – HANDELSFRAGEN) vom 27. November 2015 in Brüssel

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2015/2236 des Rates vom 27. November 2015 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rahmen der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hinsichtlich der Verlängerung des Moratoriums über Zölle auf elektronische Übertragungen und des Moratoriums über Beschwerden im Zusammenhang mit Nichtverletzungen und sonstigen Situationen zu vertretenden Standpunkts ABl. L 317 vom 3.12.2015, S. 33-34	12833/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum (EUSALP)	13528/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Handels- und Investitionspolitik der EU	14240/15

Schriftliche Verfahren vom 30. November 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2015/2216 des Rates vom 30. November 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 58-59	14429/1/15 REV 1
Durchführungsverordnung (EU) 2015/2204 des Rates vom 30. November 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 10-12	14432/1/15 REV 1
3431. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT – BINNENMARKT, FORSCHUNG UND RAUMFAHRT) vom 30. November und 1. Dezember 2015 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2015/2367 des Rates vom 30. November 2015 über den im Namen der Europäischen Union im durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschuss hinsichtlich Beschluss Nr. 1/2015 zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 zu Anhang 11 zu vertretenden Standpunkt ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 128-193	13618/15
Beschluss (EU) 2015/2312 des Rates vom 30. November 2015 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Liberia und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls ABl. L 328 vom 12.12.2015, S. 1-2	13011/15
Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und der Republik Liberia ABl. L 328 vom 12.12.2015, S. 3-43	13014/15

Verordnung (EU) 2015/2313 des Rates vom 30. November 2015 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Liberia ABl. L 328 vom 12.12.2015, S. 44-45	13012/15
Beschluss (EU) 2015/2288 des Rates vom 30. November 2015 zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2017, des Betrags für 2016, der ersten Tranche 2016 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2018 und 2019 ABl. L 323 vom 9.12.2015, S. 8-10	13509/15
Beschluss (GASP) 2015/2215 des Rates vom 30. November 2015 zur Unterstützung der Resolution 2235 (2015) des VN-Sicherheitsrats zur Einrichtung eines Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der OVCW und der Vereinten Nationen zur Ermittlung der Personen, die in der Arabischen Republik Syrien Angriffe mit Chemiewaffen verübt haben ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 51-57	13787/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Integrität der Forschung	14853/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Europäischen Forschungsraum	14846/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung der Beratungsstruktur für den Europäischen Forschungsraum	14875/15